Art. 13 Finanzierung

[1]Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung dieses Gesetzes. [2]Er stellt nach Maßgabe des Staatshaushalts finanzielle Mittel zur Verfügung. [3]Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.